



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. August 1970 | Teil I Nr. 17

Γ 42	I n h a l t	Seite
10. 8. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten	129
10. 8. 70	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfassung des Weltpostvereins, zum Postpaketabkommen und zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen	176

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen
Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit
und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten
vom 10. August 1970

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten wurde am 28. Oktober 1969 in Berlin unterzeichnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Warschau am 4. August 1970.

Der Vertrag trat entsprechend seinem Artikel 45 am 4. August 1970 in Kraft.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1970

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 O. Gotsche

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen
Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit
und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsch der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und der Entwicklung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in Grenzangelegenheiten übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
 den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
 Generaloberst Heinz K e ß l e r

Der Staatsrat der Volksrepublik Polen
 den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
 Waffengeneral Grzegorz K o r c z y n s k i

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

A b s c h n i t t I

V e r l a u f u n d M a r k i e r u n g d e r S t a a t s g r e n z e

A r t i k e l 1

(1) Soweit in diesem Vertrag die Begriffe „Staatsgrenze“ oder „Grenzlinie“ verwendet werden, ist darunter die Staatsgrenze zu verstehen, wie sie im „Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“, unterzeichnet am 6. Juli 1950 in Zgorzelec, beschrieben wurde. Sie verläuft im Gelände so, wie sie festgelegt wurde:

1. Im „Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen“, unterzeichnet am 27.01.1951 in Frankfurt/Oder;
2. im „Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Festlegung des Berührungspunktes der Staatsgrenzen Deutschlands, der Tschechoslowakei und Polens sowie über die Maßnahmen der Instandhaltung der am Berührungspunkt der Staatsgrenzen aufgestellten Grenzzeichen“, unterzeichnet am 27. März 1957 in Berlin.